

# Amtliches Mitteilungsblatt

Humboldt-Universität zu Berlin



## Inhalt

### **Habilitationsordnung**

des Fachbereiches Erziehungswissenschaften  
der Humboldt-Universität zu Berlin

---

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin  
Redaktion: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Telefon 20 33 - 24 49

**Nr. 32 / 1994**

3. Jahrgang / 16. Juni 1994

---



# Habilitationsordnung

## des Fachbereichs Erziehungswissenschaften \*)

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 36 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl S. 2165) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaften am 20. Januar 1993 folgende Habilitationsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Habilitationszweck
- § 2 Habilitationsleistungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Ablehnung der Zulassung
- § 6 Habilitationskommission
- § 7 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 8 Auslage der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 9 Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung
- § 10 Öffentlicher Vortrag und wissenschaftliches Fachgespräch
- § 11 Habilitation
- § 12 Öffentliche Antrittsvorlesung
- § 13 Veröffentlichung der Habilitationsschrift
- § 14 Rücktritt, Unterbrechung und Wiederholung
- § 15 Erfolgreiche Beendigung des Habilitationsverfahrens
- § 16 Widerruf und Erlöschen der Lehrbefähigung
- § 17 Lehrbefugnis
- § 18 Widerruf und Erlöschen der Lehrbefugnis
- § 19 Umhabilitierung
- § 20 Allgemeine Verfahrensregeln
- § 21 Besondere Verfahren
- § 22 Inkrafttreten der Habilitationsordnung

Anmerkung:

Bezeichnungen für akademische Grade sowie für Personen, Funktionen und Berufe gelten unabhängig von ihrer grammatikalischen Form sowohl für weibliche als auch männliche Träger und Personen.

Anlage: Muster der Habilitationsurkunde

### § 1 Habilitationszweck

(1) Die Habilitation dient dem Nachweis der Befähigung, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten. [BerlHG § 36 (1)]

(2) Der Fachbereich verleiht die Lehrbefähigung im Fach Erziehungswissenschaften. Auf Antrag kann in der Lehrbefähigung zusätzlich ein Schwerpunkt genannt werden. Schwerpunkte in diesem Sinne müssen den Bezeichnungen der im Fachbereich vertretenen Institute bzw. Abteilungen entsprechen.

(3) Der Fachbereich verleiht die Lehrbefähigung im Fach Pädagogische Psychologie im Einvernehmen mit dem Fachbereich Psychologie. Die in dieser Ordnung festgelegten Verfahrensregeln gelten in diesem Fall sinntesprechend.

### § 2 Habilitationsleistungen

(1) Habilitationsleistungen sind

1.a eine in deutscher Sprache abgefaßte, in der Regel unveröffentlichte Monographie (Habilitationsschrift), die einen erheblichen Erkenntnisfortschritt in dem Fach erbringen muß, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, oder

1.b veröffentlichte Schriften, ausgenommen die Dissertation, die in ihrer Gesamtheit eine einer Habilitationsschrift gleichwertige Leistung darstellen;

2. ein öffentlicher Vortrag aus dem Fach, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, mit wissenschaftlichem Fachgespräch (Habitationskolloquium);

3. eine öffentliche Antrittsvorlesung.

(2) Bei schriftlicher Habilitationsleistung gemäß 1.a oder 1.b, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern entstanden ist, muß der Anteil des Habilitanden eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein. Der Habilitand ist verpflichtet, seinen Anteil bei Konzeption, Durchführung und Berichtabfassung im einzelnen darzulegen. Den als schriftliche Habilitationsleistung eingereichten publizierten Forschungsergebnissen nach 1.b ist eine ausführliche Zusammenfassung voranzustellen.

\*)Diese Ordnung wurde am 9. Februar 1994 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung mit einer Geltungsdauer für 2 Jahre bestätigt. Die Frist kann verlängert werden, wenn innerhalb dieses Zeitraumes eine gemeinsame Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät IV noch nicht vorliegen sollte.

### **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Habilitationsverfahren sind

1. ein durch eine Staats- oder Hochschulprüfung abgeschlossenes Studium;
2. eine abgeschlossene Promotion;
3. eine nach der Promotion ausgeübte mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit in dem Fach, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird;
4. eine schriftliche Habilitationsleistung gemäß § 2 (1) und (2), die erstmalig und ausschließlich an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes zum Zweck der Habilitierung eingereicht wird.

(2) Über die Anerkennung Akademischer Grade, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erworben worden sind, entscheidet der Fachbereich.

### **§ 4 Zulassungsverfahren**

(1) Das Verfahren beginnt mit der Stellung des schriftlichen Zulassungsantrags beim Dekan des Fachbereichs. Im Antrag ist das wissenschaftliche Fach zu bezeichnen, für das die Zuerkennung der Lehrbefähigung beantragt wird. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Promotionsurkunde oder beglaubigte Kopie;
2. Lebenslauf mit Angaben über den wissenschaftlichen Werdegang;
3. schriftliche Habilitationsleistung gemäß § 2 (1) und (2) in sechs Exemplaren;
4. ein Nachweis über die wissenschaftliche Tätigkeit gemäß § 3 (1) 3.;
5. eine eidesstattliche Erklärung darüber, ob bereits früher ein Habilitationsverfahren durchgeführt wurde, ggf. mit vollständigen Angaben über dessen Ausgang, und ob anderweitig ein Habilitationsverfahren beantragt wurde oder schwebt;
6. ein Verzeichnis der sonstigen wissenschaftlichen Publikationen und Vorträge;
7. eine Erklärung über die Kenntnis der Habilitationsordnung.

(2) Der erweiterte Fachbereichsrat gemäß § 70 BerlHG, dem zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern alle hauptamtlich tätigen Professoren und habilitierten Mitglieder des Fachbereichs angehören, entscheidet spätestens auf der übernächsten Sitzung nach Antragsstellung über die Zulassung. Beschlußfähigkeit in allen das Habilitationsverfahren betreffenden Fragen ist gegeben, wenn die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Fachbereichsrates anwesend ist. Beschlüsse erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit.

### **§ 5 Ablehnung der Zulassung**

Der Zulassungsantrag ist abzulehnen, wenn

1. die Voraussetzungen gemäß § 2 (1) und (2) sowie § 3 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß § 4 (1) nicht beigebracht werden oder
3. ein Habilitationsverfahren im Geltungsbereich des Grundgesetzes im gleichen wissenschaftlichen Fach zweimal zurückgewiesen bzw. abgebrochen worden ist oder
4. gleichzeitig an anderer Stelle ein Habilitationsverfahren im gleichen wissenschaftlichen Fach durchgeführt wird oder
5. der Fachbereich für das Fach nicht zuständig ist.

### **§ 6 Habilitationskommission**

(2) 1. Stimmt der erweiterte Fachbereichsrat dem Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren zu, so bestellt er eine Habilitationskommission. Sie setzt sich in der Regel zusammen aus fünf Professoren und Privatdozenten, von denen mindestens ein Mitglied eines anderen Fachbereichs der Humboldt-Universität zu Berlin oder Fachvertreter an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sein muß. Außerdem gehört ihr ein wissenschaftlicher Mitarbeiter des Fachbereichs Erziehungswissenschaften mit beratender Stimme an. Auswärtigen Gutachtern ist die Kenntnis der maßgeblichen Vorschriften der Habilitationsordnung zu vermitteln. Der Habilitand hat das Recht, ein Kommissionsmitglied vorzuschlagen.

2. Die Kommission tagt nicht öffentlich. Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nicht im öffentlichen Dienst stehende Personen sind schriftlich besonders zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Organisation und Arbeitsweise regelt die Kommission selbständig.

(2) 1. Die Mitglieder der Habilitationskommission wählen aus ihrer Reihe einen Kommissionsmitglied, der unverzüglich zur konstituierenden Sitzung.

2. Die Habilitationskommission faßt ihre Beschlüsse oder Empfehlungen mit einfacher Mehrheit.

### **§ 7 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung**

(1) In der Regel erstellen drei, in strittigen Fällen fünf Mitglieder der Habilitationskommission innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der schriftlichen Habilitationsleistung jeweilig ein Gutachten. Bei Fristüberschreitung kann der Vorsitzende der Habilitationskommission im Einvernehmen mit dem Dekan eine einmalige Fristverlängerung gewähren.

(2) Jedes Gutachten gibt ein abschließendes und ausführlich begründetes Votum für oder gegen die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung ab.

(3) Auflagen seitens der Gutachter zur Veränderung der Habilitationsschrift sind unzulässig.

(4) Auf Grundlage der Gutachten und ihrer Diskussion gibt die Habilitationskommission das Votum, die eingereichte(n) Schrift(en) als schriftliche Habilitationsleistung anzunehmen oder abzulehnen.

### **§ 8 Auslage der schriftlichen Habilitationsleistung**

(1) Der Dekan legt die schriftliche Habilitationsleistung mit den Gutachten und dem Votum der Habilitationskommission drei Wochen im Dekanat für die Mitglieder des erweiterten Fachbereichsrates und für den Habilitanden zur Einsicht aus. Die Daten der Auslagefrist werden diesen mitgeteilt.

(2) Die Mitglieder des erweiterten Fachbereichsrates sind berechtigt, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Stellungnahmen gegen die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung müssen dem Dekan vor Ablauf der Auslagefrist schriftlich vorliegen.

### **§ 9 Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung**

(1) Nach Ablauf der Auslagefrist ruft der Dekan möglichst unverzüglich den erweiterten Fachbereichsrat zusammen.

(2) Für diese Sitzung verfaßt der Vorsitzende der Habilitationskommission in Abstimmung mit der

Kommission unter Einbeziehung eventueller weiterer Stellungnahmen [s. § 8 (2)] einen Bericht, der die Gutachten zusammenfassend darstellt, die Bewertungen wiedergibt sowie das Votum der Habilitationskommission gemäß § 7 (4) enthält. Der Bericht soll außerdem den gesamten wissenschaftlichen Werdegang des Habilitanden in angemessener Form berücksichtigen. Der Bericht ist Bestandteil der Unterlagen des Habilitationsverfahrens.

(3) Nach Anhörung dieses Berichts entscheidet der erweiterte Fachbereichsrat über

1. die Annahme oder

2. die Ablehnung

der schriftlichen Leistung(en) als Habilitationsleistung gemäß § 2 (1) 1.a, 1.b. und (2). Die Ablehnung ist zu begründen.

(4) Der erweiterte Fachbereichsrat kann die Entscheidung zurückstellen, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden die Einholung weiterer Gutachten für notwendig hält. Auf Grundlage aller eingeholten Gutachten entscheidet der erweiterte Fachbereichsrat gegebenenfalls erneut.

(5) Im Falle der Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung gilt das Habilitationsverfahren als ohne Erfolg beendet. Eine Wiederholung mit derselben Arbeit ist nicht möglich. Bei Ablehnung ist der Habilitand von dem Dekan anzuhören und sind ihm die Gründe für die Ablehnung auch schriftlich mitzuteilen [s. § 15 (2)]. Ein Exemplar der schriftlichen Habilitationsleistung verbleibt mit den sonstigen Unterlagen bei den Fachbereichsakten.

(6) Im Falle der Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung gilt § 10 (2).

(7) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 14.

### **§ 10 Öffentlicher Vortrag und wissenschaftliches Fachgespräch**

(1) Spätestens vier Wochen vor der Sitzung des erweiterten Fachbereichsrates, in der über Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung entschieden wird, sind von dem Habilitanden für den öffentlichen Vortrag gemäß § 2 (1) 2. dem Vorsitzenden der Habilitationskommission drei Themenvorschläge mit jeweilig kurzer Erläuterung zu machen. Die Habilitationskommission soll Vorschläge zurückweisen und andere verlangen, wenn die Vorschläge untereinander oder mit den Themen der schriftlichen Habilitationsleistung oder mit dem Thema der Dissertation in einem engen Zusammenhang stehen.

(2) Zusammen mit der Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung entscheidet der erweiterte Fachbereichsrat über das Thema des öffentlichen Vortrags und setzt den Termin für den öffentlichen Vortrag und das wissenschaftliche Fachgespräch fest. Der öffentliche Vortrag dauert 45 Minuten und soll spätestens vier Wochen nach dieser Beschlußfassung stattfinden. Auf Antrag des Habilitanden kann dieser Zeitraum verkürzt werden.

(3) Vortrag und Fachgespräch werden von dem Dekan oder dem Prodekan geleitet. In ihnen soll der Habilitand u.a. auch seine Befähigung nachweisen, ein wissenschaftliches Thema hochschuldidaktisch angemessen zu vermitteln.

(4) Der Vortrag findet universitätsöffentlich und grundsätzlich während der Vorlesungszeit statt.

(5) Das sich an den Vortrag anschließende wissenschaftliche Fachgespräch (Habilitationskolloquium) findet mit den Mitgliedern des erweiterten Fachbereichsrates statt. Es soll in der Regel 60 Minuten umfassen.

(6) Auf der Grundlage des öffentlichen Vortrags und des Kolloquiums werden von einem Mitglied des erweiterten Fachbereichsrates die hochschuldidaktischen Leistungen schriftlich gewürdigt.

(7) Unter Würdigung der gesamten Habilitationsleistungen gemäß § 2 (1) 1. und 2. sowie § 10 (3) und (6) berät und entscheidet der erweiterte Fachbereichsrat in nichtöffentlicher Sitzung über die wissenschaftliche Qualifikation des Habilitanden und über die Erteilung der Lehrbefähigung. Abstimmungen in dieser Sitzung sind nicht geheim.

### **§ 11 Habilitation**

(1) Im Anschluß an die Abstimmung gemäß § 10 (7) teilt der Dekan oder sein Vertreter dem Habilitanden den Beschluß des erweiterten Fachbereichsrates mit.

(2) Werden der Vortrag und das Habilitationskolloquium als Habilitationsleistung nicht anerkannt, so gilt § 14 (3). Dem Habilitanden ist ein mit einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid zu erteilen. Auf Antrag gibt der Dekan dem Habilitanden Auskunft über den Verlauf der Beratung nach § 10 (7).

(3) Werden der Vortrag und das Habilitationskolloquium als Habilitationsleistung anerkannt, stellt der Dekan oder sein Vertreter dem Habilitanden eine vorläufige Bescheinigung über die Verleihung der Lehrbefähigung aus.

(4) Ein Exemplar der schriftlichen Habilitationsleistung verbleibt mit den sonstigen Unterlagen bei den Akten des Fachbereichs.

### **§ 12 Öffentliche Antrittsvorlesung**

(1) Spätestens ein Jahr nach der vorläufigen Verleihung der Lehrbefähigung hält der Habilitierte eine öffentliche Antrittsvorlesung im Umfang von 45 Minuten über ein Thema seiner Wahl. Der Dekan gibt Zeitpunkt und Thema dieser Vorlesung rechtzeitig bekannt.

(2) Nach der Antrittsvorlesung wird dem Habilitierten vom Dekan oder einem Stellvertreter die Habilitationsurkunde überreicht. Die Urkunde enthält das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung, das Thema des öffentlichen Vortrags sowie die Bezeichnung des Fachs, für das die Lehrbefähigung erteilt wurde. Weiterhin trägt die Urkunde das Datum, an dem die Lehrbefähigung zuerkannt worden ist, die Bezeichnung des Fachbereichs, die Unterschrift des Präsidenten und das Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin sowie die Unterschrift des Dekans des Fachbereichs.

### **§ 13 Veröffentlichung der Habilitationsschrift**

(1) Der Habilitand hat spätestens zwei Jahre nach Aushändigung der Habilitationsurkunde die eingereichte und angenommene Habilitationsschrift zu veröffentlichen. Jeweilig ein Exemplar der veröffentlichten Arbeit ist dem Fachbereich Erziehungswissenschaften und der Universitätsbibliothek zur Verfügung zu stellen. In beiden Exemplaren sind die Daten des Habilitationsverfahrens (Zulassung zum Verfahren und Ausstellung der Urkunde) sowie sämtliche Gutachter anzugeben.

### **§ 14 Rücktritt, Unterbrechung und Wiederholung**

(1) Der Habilitand kann seinen Habilitationsantrag bis zum Zeitpunkt der Zulassung zum Habilitationsverfahren durch den erweiterten Fachbereichsrat zurücknehmen.

(2) 1. Die Habilitationskommission kann mit Mehrheitsentscheidung dem Habilitanden empfehlen, die eingereichte schriftliche Leistung zum Zweck der Überarbeitung zurückzunehmen.

2. Folgt der Habilitand dieser Empfehlung, gilt das Habilitationsverfahren für eine Dauer von maximal zwölf Monaten als unterbrochen. Eine zweite Überarbeitung ist unzulässig.

(3) Wird der öffentliche Vortrag mit wissenschaftlichem Fachgespräch [s. § 2 (1) 2. und § 10 (3) bis (6)] nicht anerkannt, so kann er mit einem neuen Thema innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist unzulässig.

#### **§ 15 Erfolgreiche Beendigung des Habilitationsverfahrens**

(1) Der erweiterte Fachbereichsrat stellt unbeschadet sonstiger Regelungen die erfolgreiche Beendigung des Habilitationsverfahrens fest, wenn

1. eine der zu erbringenden Leistungen endgültig nicht den Anforderungen genügt oder Leistungen ohne Angabe von triftigen Gründen nicht fristgerecht erbracht worden sind;

2. im Falle von Täuschungsversuchen des Habilitanden auch nach dessen Anhörung entsprechende Zweifel nicht ausgeräumt worden sind.

(2) Die erfolgreiche Beendigung des Habilitationsverfahrens ist zu begründen und dem Habilitanden schriftlich mitzuteilen. Die Begründung muß im Wortlaut vom erweiterten Fachbereichsrat beschlossen werden. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Habilitand hat das Recht auf Akteneinsicht.

#### **§ 16 Widerruf und Erlöschen der Lehrbefähigung**

(1) Die Lehrbefähigung wird durch Beschluß des Fachbereichsrates zurückgenommen, wenn die Habilitation erschlichen oder mit anderen unlauteren Mitteln erlangt ist.

(2) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn der Habilitierte den Doktorgrad nicht mehr führen darf. Die Feststellung des Erlöschens trifft der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin.

(3) Widerruf und Erlöschen der Lehrbefähigung sind zu begründen und vom Dekan mit einer Rechtsbehelfsbelehrung dem Betroffenen schriftlich bekanntzugeben.

#### **§ 17 Lehrbefugnis**

(1) Nach Verleihung der Lehrbefähigung besteht das Recht, die Erteilung der Lehrbefugnis gemäß § 118 BerlHG zu beantragen.

(2) 1. Die Lehrbefugnis wird erteilt, wenn von der Lehrtätigkeit des Bewerbers eine sinnvolle Ergän-

zung des Lehrangebots des Fachbereichs zu erwarten ist.

2. Bei Mitgliedern des Fachbereichs Erziehungswissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin, die im Fachbereich die Lehrbefähigung erworben haben und einen Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis stellen, wird die in (2) 1. genannte Voraussetzung als gegeben angesehen.

(3) Mit der Erlangung der Lehrbefugnis erwirbt der Antragsteller das Recht, den Titel "Privatdozent" zu führen.

#### **§ 18 Widerruf und Erlöschen der Lehrbefugnis**

(1) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden, wenn der Habilitierte ohne wichtigen Grund am Fachbereich Erziehungswissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Die Entscheidung über den Widerruf der Lehrbefugnis trifft der erweiterte Fachbereichsrat.

(2) 1. Die Lehrbefugnis erlischt mit Widerruf der Lehrbefähigung gemäß § 16 (1) und (2).

2. Die Lehrbefugnis erlischt durch Erlangung der Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule. Im gegebenen Fall trifft auf Antrag der Dekan eine angemessene Übergangsregelung.

#### **§ 19 Umhabilitierung**

(1) Wird von Fachvertretern, die an einer anderen Hochschule die Lehrbefähigung erhalten haben, die Lehrbefähigung im Fachbereich Erziehungswissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin beantragt, werden als Grundlage für die Entscheidung über diesen Antrag die bereits erbrachten Habilitationsleistungen anerkannt.

(2) Der erweiterte Fachbereich entscheidet, ob dem Antrag ohne weiteres entsprochen werden kann. Wird ein weiteres Verfahren für erforderlich gehalten, so gelten die Vorschriften über die Durchführung und den Abschluß von Habilitationsverfahren entsprechend. Im Umhabilitierungsverfahren darf eine neuerliche schriftliche Habilitationsleistung gemäß § 2 (1) und (2) nicht verlangt werden.

#### **§ 20 Allgemeine Verfahrensregeln**

(1) Der Dekan oder der Vorsitzende der Habilitationskommission berät den Habilitanden in allen Verfahrensfragen.

(2) Der Dekan trägt dafür Sorge, daß das gesamte Verfahren von der Stellung des Zulassungsantrags an möglichst innerhalb von zwölf Monaten abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann der erweiterte Fachbereichsrat eine Fristverlängerung beschließen. Die Fristverlängerung ist dem Habilitanden schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin ist über Beginn und Abschluß eines Habilitationsverfahrens zu unterrichten.

(4) Alle verfahrenserheblichen Mitteilungen an den Habilitanden bedürfen der Schriftform; dies gilt insbesondere für belastende Entscheidungen und Fristregelungen. Diese sind zu begründen. Im übrigen gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz.

(4) Für Beschlüsse und Entscheidungen nach dieser Ordnung gilt § 8 des Gesetzes zur Ergänzung des Berliner Hochschulgesetzes (ErgBerIHG) vom 18. Juni 1991 (GVBl. S. 177).

(5) Nach dem Abschluß des Verfahrens kann der Habilitierte die Habilitationsakten einsehen.

#### **§ 21 Besondere Verfahren**

(1) Wissenschaftler, die den akademischen Grad des Dr. sc. und die facultas docendi erworben haben, können beim Fachbereich die Anerkennung beider Leistungen als zum Zeitpunkt ihrer Erbringung habilitationsgleichwertiger Leistung gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz 3 Einigungsvertrag beantragen. Über einen solchen Antrag entscheidet der Fachbereichsrat nach Maßgabe dieser Habilitationsordnung.

#### **§ 22 Inkrafttreten der Habilitationsordnung**

Die Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.



(Anlage)

**Der Fachbereich Erziehungswissenschaften  
der  
Humboldt-Universität zu Berlin  
hat  
unter dem Dekanat des Professors/der Professorin  
der (folgen Fach und Name)**

**Herrn/Frau Dr. ....**  
(Vor-, Nach und ggf. Geburtsname)

**geboren am ..... in .....**

**nach einem ordnungsgemäßen Habilitationsverfahren die**

**LEHRBEFÄHIGUNG**

**für das Fach**

**Erziehungswissenschaften**  
(im gegebenen Fall mit Bezeichnung des Schwerpunktes)

**zuerkannt.**

**Herr/Frau Dr. .... hat den Nachweis erbracht, daß er/sie  
das Fach ..... in Forschung und Lehre selbständig vertreten kann.**

**Thema der schriftlichen Habilitationsleistung**

.....

**Thema des öffentlichen Vortrags**

.....

**Berlin am .....**

**Präsident(in)  
der Humboldt-Universität zu Berlin**

**Dekan(in)  
des Fachbereiches Erziehungswissenschaften**

(Siegel)

